

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Bodenseekreis – Natur- und Landschaftsschutz	3
A.2	Landratsamt Bodenseekreis – Planungsrecht	4
A.3	Landratsamt Bodenseekreis – Wasser- und Bodenschutz	4
A.4	Landratsamt Bodenseekreis – Immissionsschutz	5
A.5	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion	5
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	6
A.7	Regierungspräsidium Stuttgart – Mobilität, Verkehr, Strassen	9
A.8	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	10
A.9	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	10
A.10	IHK Bodensee-Oberschwaben	11
A.11	<i>IHK Bodensee-Oberschwaben</i>	11
A.12	Eisenbahn-Bundesamt	12
A.13	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien	12
A.14	Deutsche Telekom Technik GmbH	14
A.15	Vodafone West GmbH	14
A.16	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	15
A.17	PLEdoc GmbH	16
A.18	Stadtwerk am See GmbH & Co. KG, Friedrichshafen	19
A.19	Zweckverband Breitband Bodenseekreis	19
A.20	Polizeipräsidium Ravensburg	20
A.21	<i>Polizeipräsidium Ravensburg</i>	20
A.22	Stadt Pfullendorf	20
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	22
B.2	Regierungspräsidium Tübingen – Straßenbau	22
B.3	Regierungspräsidium Tübingen – Boden und Wasser	22
B.4	Regierungspräsidium Tübingen – Hochwasserschutz	22
B.5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	22
B.6	Vodafone West GmbH	22
B.7	naturenergie netze GmbH	22
B.8	Amprion GmbH	22
B.9	Gemeindeverwaltung Wilhelmsdorf	22
B.10	Gemeinde Meckenbeuren	22
B.11	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	22
B.12	Handelsverband Südbaden e.V.	22
B.13	Handwerkskammer Konstanz	22
B.14	DB InfraGO AG	22
B.15	Teledata GmbH	22
B.16	NetCom GmbH	22
B.17	Telefonica Germany GmbH	22
B.18	Netze BW GmbH	22
B.19	Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG	22
B.20	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	22
B.21	Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH	22

B.22	Landesnenschutzverband BW	22
B.23	BUND Ortsgruppe Markdorf.....	22
B.24	Flughafen Friedrichshafen GmbH.....	22
B.25	ABW GmbH.....	22
B.26	Freiwillige Feuerwehr Markdorf.....	22
B.27	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen	22
B.28	Gemeindeverwaltung Meersburg.....	22
B.29	Gemeindeverwaltungsverband Salem	23

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Bodenseekreis – Natur- und Landschaftsschutz (Schreiben vom 14.06.2024)	
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Art der Vorgabe	
A.1.1	Sonderbaufläche „Campingplatz und Ferienhaussiedlung“, Deggenhausertal Das Plangebiet umfasst nahezu vollständig eine Streuobstwiese. Charakteristisch für Streuobstbestände ist die regelmäßige Unternutzung als Dauergrünland. Daneben gibt es Streuobstäcker mit ackerbaulicher oder gärtnerischer Unternutzung, Streuobstalleen sowie sonstige linienförmige Anpflanzungen (§ 4 Abs. 7 LLG). Eine Unternutzung als Campingplatz bzw. Ferienhaussiedlung widerspricht dieser Nutzung und Bedarf daher einer Umwandlungsgenehmigung nach § 33a NatSchG. Entgegen der Synopse ist ein solcher Antrag bisher nicht gestellt. Wir weisen darauf hin, dass dieser nicht erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gestellt werden kann, da bereits im jetzigen Verfahren erkennbar ist, dass sich der Widerspruch auf Bebauungsplanebene nur mit einer Umwandlungsgenehmigung aufheben lässt. Sollte eine solche Genehmigung nicht erteilt werden, wäre die Erforderlichkeit der derzeitigen Planung nicht gegeben.	Dies wird berücksichtigt. Der Antrag auf Umwandlung wird gestellt.
A.1.2	Sonderbaufläche „Alte Mühle Urnau“, Deggenhausertal Entgegen der Synopse ist im südwestlichen Plangebiet eine Streuobstwiese betroffen. Nachdem hiervon nicht das gesamte Plangebiet betroffen ist und diese Fläche durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan erhalten werden kann, halten wir eine Umwandlungsgenehmigung auf Ebene des Flächennutzungsplanes für nicht erforderlich. Allerdings weisen wir darauf hin, dass hierdurch beabsichtigte Planungen nicht in der gewünschten Weise umsetzbar sein können.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.3	Rechtsgrundlage Zu I.: § 33a NatSchG	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Zu I.: Umwattungsgenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde</p>	
A.2	Landratsamt Bodenseekreis – Planungsrecht (Schreiben vom 14.06.2024)	
	<p>Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p>	
A.2.1	<p>Im Textteil, im Umweltbericht sowie in der Synopse zur geplanten Fläche „Untere Mühle“ wird jeweils von einem Zielabweichungsverfahren im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren gesprochen. Ein solches Verfahren wurde unseres Wissens nicht durchgeführt. Aus diesem Grund sind in die Unterlagen und die darin enthaltenen Begründungen anzupassen.</p> <p>Darüber hinaus stellen wir klar, dass gern. § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Raumordnungsbehörde und des Regionalverbandes Bodensee-Oberschaben. Planungen, welche den Zielen der Raumordnung widersprechen, können nicht genehmigt werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Unterlagen werden in Bezug auf das Zielabweichungsverfahren entsprechend angepasst.</p>
A.3	Landratsamt Bodenseekreis – Wasser- und Bodenschutz (Schreiben vom 14.06.2024)	
	<p>Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p>	
A.3.1	<p>Nach der derzeit noch gültigen Rechtsverordnung vom 27.10.1988 liegt der Geltungsbereich der geplanten Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ in Bermatingen in Zone II B des Wasserschutzgebietes „Wiesweg“. Auf Antrag kann eine Befreiung von den betroffenen Verboten der Rechtsverordnung vom 27.10.1988 in Aussicht gestellt werden, sofern die geplanten Baumaßnahmen die für diesen Bereich zukünftig geltenden Regelungen einer Zone III A einhalten.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Im Steckbrief ist bereits ein Hinweis auf die Lage im Wasserschutzgebiet „Wiesweg“ enthalten. Die künftige Bebauung hat die Regelungen des geltenden Wasserschutzgebiets einzuhalten.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3.2	Der Änderungsbereich Oberteuringen West/Brahmsweg in Oberteuringen liegt nicht vollständig im Einzugsgebiet der dem Amt für Wasser- und Bodenschutz aktuell vorliegenden Schmutzfrachtberechnung (04/2024). Wir bitten im nachfolgenden Bauleitplanverfahren um Erläuterung, wie die zusätzliche Fläche berücksichtigt werden soll.	Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis auf die Behandlung des Themas im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren in den Steckbrief aufgenommen wird.
A.3.3	Der Änderungsbereich "Gewerbeerweiterung Firma Sonett" der Gemeinde Deggenhausertal liegt darüber hinaus nicht im Einzugsgebiet des letzten Entwurfes für die Schmutzfrachtberechnung (11/2020). Diese Flächen sind in die, dem Amt für Wasser- und Bodenschutz zur Prüfung vorliegenden, Schmutzfrachtberechnung mitaufzunehmen.	Ein Hinweis zur Behandlung des Themas in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung wurde bereits in den Flächensteckbrief aufgenommen.
A.3.4	Der Änderungsbereich "Alte Mühle Urnau" der Gemeinde Deggenhausertal liegt nicht im Einzugsgebiet des letzten Entwurfes für die Schmutzfrachtberechnung (11/2020). Diese Flächen sind in die, dem Amt für Wasser- und Bodenschutz zur Prüfung vorliegenden, Schmutzfrachtberechnung mitaufzunehmen.	Dies wird berücksichtigt. Die Fläche wurde in die Betrachtung des Schmutzfrachtmodells aufgenommen. Eine Abstimmung mit den betroffenen Behörden ist bereits erfolgt.
A.4 Landratsamt Bodenseekreis – Immissionsschutz (Schreiben vom 14.06.2024)		
Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage		
A.4.1	Im Umweltbericht wird bei der Wohnbaufläche „In der Breite“ in Bermatingen auf bestehende Vorbelastungen durch das angrenzende Gewerbegebiet hingewiesen. Wir weisen bereits jetzt daraufhin, dass im nachfolgenden Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes die durch den Einzelhandelsbetrieb verursachten Immissionen ermittelt werden müssen, insbesondere bei Anlieferungen in den Nachtstunden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in dem Flächensteckbrief der Wohnbaufläche „In der Breite“ bereits vorhanden.
A.5 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion (Schreiben vom 21.05.2024)		
A.5.1	Zu den vorgelegten Unterlagen nimmt die höhere Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Bodenseekreis wie folgt Stellung. Forstfachliche Belange sind bei der folgenden Änderungsplanung betroffen:	Dies wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend beantwortet.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Untere Mühle Gemeinde Bermatingen, Gemarkung Ahausen	
A.5.2	<p>Anhand des im Steckbrief dargestellten Geltungsbereichs wird bei der überplanten Fläche (auf Flurstück Nr. 264) auf einer Fläche von ca. 0,05 ha Wald im Sinne des § 2 LWaldG in Anspruch genommen. Die Fläche soll zukünftig im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche (M) dargestellt werden.</p> <p>Hieraus ergibt sich eine anderweitige Darstellung der Nutzungsart. Aus diesem Grund wird nach § 10 i.V. m. § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) im Rahmen der Bauleitplanung eine Waldumwandlungserklärung erforderlich. Der Flächennutzungsplan kann erst nach Vorlage der Umwandlungserklärung Rechtskraft erlangen.</p> <p>Für die zusätzliche Einhaltung des erforderlichen Waldabstandes gem. § 4 (3) LBO ist in Summe mit der überplanten Fläche ca. eine Waldfläche (Wald im Sinne des § 2 LWaldG) von 0,15 ha betroffen.</p> <p>Ein entsprechender Antrag auf Umwandlungserklärung ist unter Nennung der betroffenen Flurstücke und Flächengrößen, einer forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sowie eines forstrechtlichen Ausgleichskonzeptes noch über die Untere Forstbehörde hierher vorzulegen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 8: Forstdirektion, Ref. 83: Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion, wird der Änderungsbereich um die im Wald liegende Fläche reduziert und im Flächensteckbrief und der Begründung darauf hingewiesen, dass auf Ebene des Bebauungsplans die Thematik des einzuhaltenden Waldabstands zu berücksichtigen ist.</p>
A.5.3	Gegenüber den weiteren Planungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 24.05.24)	
A.6.1	Geologische und bodenkundliche Grundlagen	
A.6.1.1	<p>Geologie</p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (Geo La) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.1.2	<p>Geochemie</p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p>	
<p>A.6.1.3 Bodenkunde</p>	<p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden.</p> <p>Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.6.2</p>	<p>Angewandte Geologie</p>	
<p>A.6.3</p>	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.6.3.1</p>	<p>Ingenieurgeologie</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im Kartenviewer des LGRB abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p>	
<p>A.6.3.2 Hydrogeologie</p>	<p>Auf die Lage des Planvorhabens 8Ä-PVD2 „Gde. Deggenhausertal, Gmk. Homberg: "Azenweiler / Flst.-Nr. 206" - Freiflächen-Photovoltaikanlage“ in Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes „DeggenhauserTal - Wittenhofen“ (LUBW Nr.: 435 138) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen.</p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens 8Ä-PVD10 „Gde. Deggenhausertal, Gmk. Wittenhofen: "Harresheim / Flst.-Nr. 936" - Freiflächen-Photovoltaikanlage“ in Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Deggenhauser Tal - Wittenhofen“ (LUBW Nr.: 435 138) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen.</p> <p>Aktuell findet im Planungsraum keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.6.3.3 Geothermie</p>	<p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.6.3.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</p>	<p>Gegen die Planung bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Es wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“).</p>	
A.6.4	Landesbergdirektion	
A.6.4.1	<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.5	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRB-Anzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7	Regierungspräsidium Stuttgart – Mobilität, Verkehr, Strassen	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	(Schreiben vom 27.05.2024)	
A.7.1	Das geplante Gebiet liegt unmittelbar in der Nähe von mehreren Landeplätzen. Grundsätzlich bestehen trotz dessen keine Bedenken gegen die Planungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.2	Für die Planung von Baulichkeiten ist es hilfreich, wenn sich die mögliche Bebauungshöhe der Umgebungsbebauung orientiert.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Im Flächennutzungsplan werden keine Aussagen zur Gebäudehöhe getroffen. Das Thema ist im jeweiligen Bebauungsplan zu regeln.
A.7.3	Darüber hinaus müssen wir als Träger öffentliche Belange für alle zukünftigen Bauanträge im betroffenen Gebiet während der gesamten Bauphase angehört werden, um über die Auflagen bei Bautätigkeiten, Hinderniskennzeichnungen von Kränen oder ähnlichen hohen Baugeräten entscheiden zu können.	Das Regierungspräsidium Stuttgart, Mobilität, Verkehr, Straßen wird auf Ebene der konkreten Bebauungsplanung erneut beteiligt w
A.7.4	Regierungspräsidium Tübingen – Raumordnung (Schreiben vom 29.05.24)	
A.7.4.1	Aus Sicht der Raumordnung werden keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.4.2	Hinsichtlich der Fläche Oberteuringen West wird ausdrücklich begrüßt, dass auf der Fläche der Grünzäsur, des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege sowie dem HQ100-Bereich keine Wohnbaufläche ausgewiesen wird. Vor diesem Hintergrund kann der Überplanung der Grünzäsur zugestimmt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.5	Regierungspräsidium Tübingen – Raumordnung (Schreiben vom 29.05.24)	
A.7.5.1	Einzelhandel Aus Sicht des Einzelhandels werden unverändert keine Bedenken geäußert, da sich aus den Darstellungen hinsichtlich der Festsetzungen zum Einzelhandel rechtmäßige Bebauungspläne entwickeln lassen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 29.05.2024)	
A.8.1	Die Anregungen und Hinweise des Landesamtes für Denkmalpflege wurden aufgegriffen, weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 14.06.2024)	
A.9.1	Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung	Dies wird zur Kenntnis genommen.

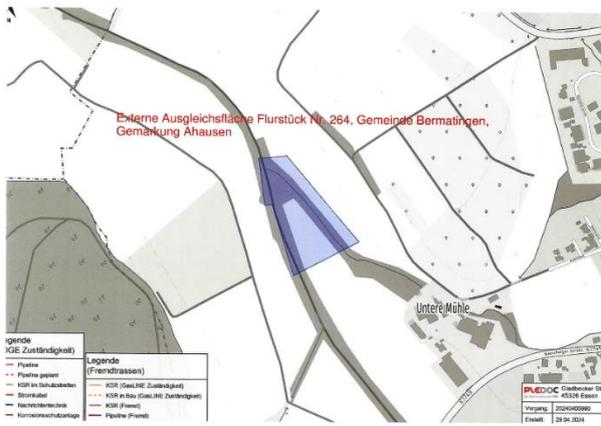
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	wurde auf mehrere Punkte aus unserer diesbezüglichen Stellungnahme vom 02.07.2023 eingegangen.	
A.9.2	Wir begrüßen es, dass bzgl. des Änderungsbereiches „Wohnbaufläche Oberteuringen West/Östlich Raiffeisenstraße“ in der Gemeinde Oberteuringen die Fläche angepasst wurde. So wurde innerhalb der Flächen des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege und der Grünzäsur nach dem Regionalplan die Wohnbaufläche zurückgenommen und eine Grünfläche ausgewiesen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.3	Die in Kapitel 6.1.4 vorgenommene rechnerische Bedarfsermittlung gem. Regionalplan für die Gemeinde Bermatingen und die daraus resultierende Wohnbauflächenbedarfe und der Verzicht eines Teils der Wohnbauentwicklungsfläche B4, nehmen wir zur Kenntnis. Ebenso den Hinweis, dass die tatsächliche Bevölkerungszahl in Bermatingen mit 4.177 EW gemäß StaLa 2022 bereits deutlich über dem Prognosewert von 4.000 EW lag.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.4	Die in Kapitel 8.4.4 vorgenommene rechnerische Bedarfsermittlung gem. Regionalplan für die Gemeinde Oberteuringen, die entsprechende Berechnung der Wohnbauflächenbedarfe sowie die Rücknahme von nicht entwickelten Wohnbauflächen aus dem FNP aufgrund der Überschreitung des errechneten Bedarfes, nehmen wir zur Kenntnis. Der Regionalverband bringt keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10 IHK Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 28.05.2024)		
A.10.1	Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 17.07.2023. Neue Anmerkungen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans haben wir nicht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11 IHK Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 17.07.2023)		
A.11.1	<i>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 7. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf. Wir haben keine Bedenken gegen die verschiedenen Änderungen in den Gemeinden. Wir begrüßen es, dass in den Gemeinden Bermatingen und</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>

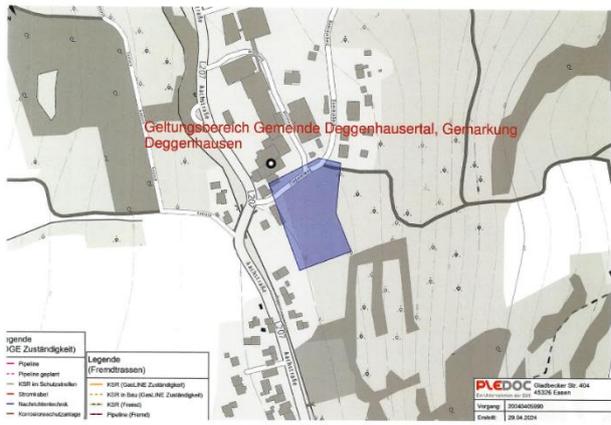
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<i>Deggenhausertal Gewerbeflächen für die Erweiterung von ortsansässigen Unternehmen ausgewiesen werden sollen. Die Gemeinden tragen damit zur Sicherung von Arbeitsplätzen am Ort bei.</i>	
A.12	Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 26.04.2024)	
A.12.1	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden - auch im Falle eines möglichen Wiederaufbaus der Eisenbahnstrecke Friedrichshafen - Oberteuringen - ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (Schreiben vom 23.05.2024)	
A.13.1	<p>Gegen die o.g. 7. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen sowie Solar- und Photovoltaikanlagen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Änderungsbereiche befinden sich nicht in direkter Nähe zu Bahnlinien, somit werden keine Hinweise zu den genannten Aspekten in die Steckbriefe aufgenommen.</p>
A.13.2	<p>In Bermatingen zwischen Bahn-km 37,635 und 37,845 werden wir im Rahmen des Projekts Ausbau und Elektrifizierung der Bodenseegürtelbahn die Strecke zweigleisig ausbauen.</p> <p>Nach unserer Einschätzung auf Basis der Vorplanung befinden sich die Projekthauptmaßnahmen innerhalb der DB-Grenzen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan darf den Ausbau und die Elektrifizierung nicht beeinträchtigen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flächen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich nicht in direkter Nähe zu Bahnlinien. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Ausbau und die Elektrifizierung durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplans beeinträchtigt werden.</p>

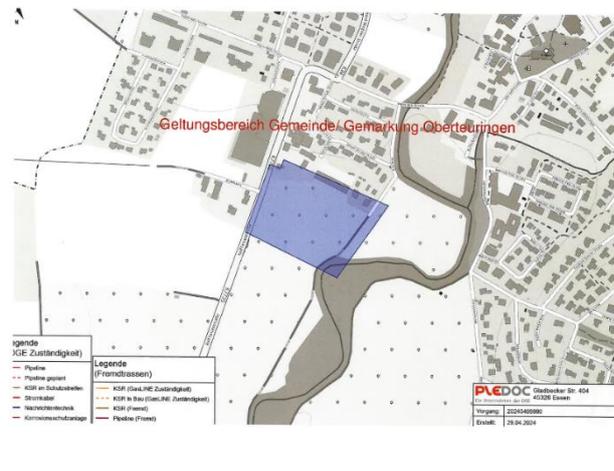
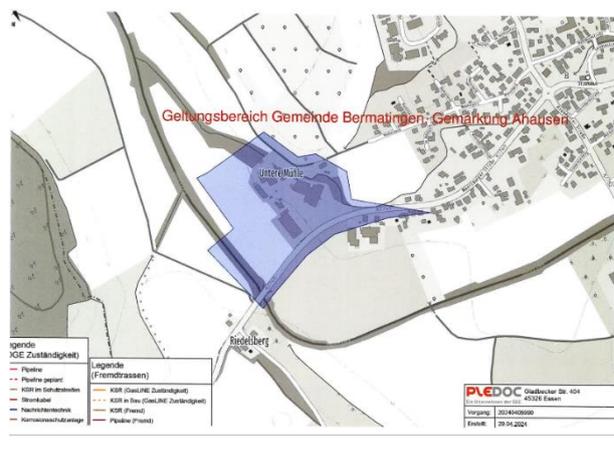
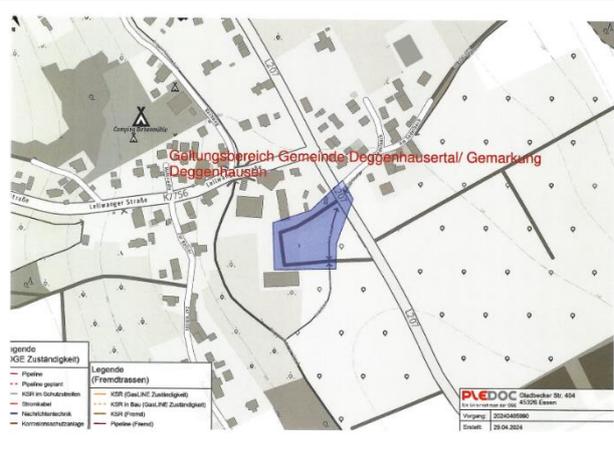
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Wir bitten Sie folgendes bereits zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Vorgaben der Ril 800.0130 inkl. Anlagen bzgl. Gebäudeabstand zur Gleisachse sind einzuhalten. • Elektrisch leitende Bauwerksteile, die sich im Rißbereich der OLA befinden, sind nach RiL 997.02xx bahnstromtechnisch zu erden. 	
A.13.3	<p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.</p> <p>Die Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten: Deutsche Bahn AG DB Immobilien, CR.R 04-SW(E) Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe E-Mail: dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com</p> <p>Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p> <p>Bitte stellen Sie ab sofort Ihre Anfragen zu Kabel und Leitungen der DB AG ausschließlich über das Online Portal der DB Immobilien. Sie erreichen das Portal unter dem folgenden Link www.deutschebahn.com/Online-Portal/Kabel-und-Leitungsanfragen</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Deutsche Bahn AG wird bei künftigen Planverfahren im Gebiet des GVV Markdorf, soweit notwendig, weiterhin beteiligt werden.</p>
A.13.4	<p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Ergebnismitteilung erfolgt nach Feststellungsbeschluss.</p> <p>Nach Feststellungsbeschluss werden die Unterlagen veröffentlicht, werden jedoch nicht einzeln verschickt werden.</p> <p>Ein weiterer Verfahrensschritt ist aktuell nicht vorgesehen.</p>

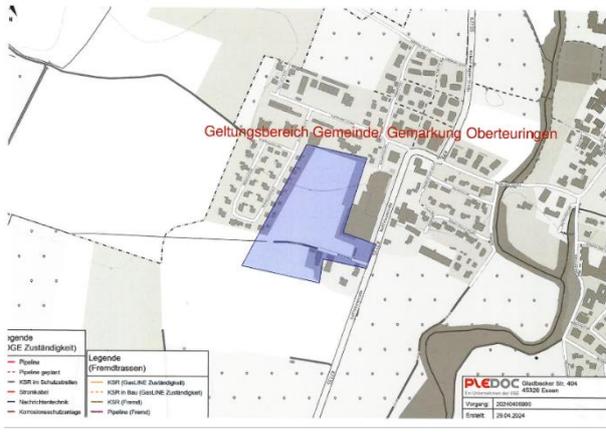
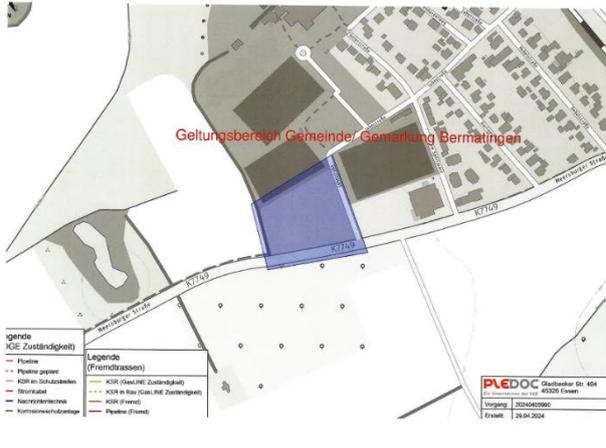
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.14	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 31.05.2024)	
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	
A.14.1	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14.2	Im Planbereich befinden sich ggf. Telekommunikationslinien der Telekom. Die entsprechenden Pläne können unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden. Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.
A.14.3	Zu dem einzelnen im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebiet(en) werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahrens detailliert Stellung nehmen. Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren	Dies wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.
A.15	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 27.05.2024)	
	Stellungnahme OEG-15549	
A.15.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.15.2	<p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p>
	<p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.16	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Schreiben vom 28.05.2024)	
	Bereich Bermatingen -, Änderung des Flächennutzungsplans – Bereich Bermatingen -, Änderungsbereich nordöstlich DB-Strecke (Stellungnahme S01367652)	
A.16.1	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.16.2	<p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>In den genannten Fällen werden Vodafone und Unitymedia separat beteiligt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.17	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 29.04.2024)	
A.17.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
		

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	 <p>Geltungsbereich Gemeinde Deggenhausertal, Gemarkung Deggenhausen</p>	
		
	 <p>Geltungsbereich Gemeinde Deggenhausertal, Gemarkung Urmau</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	 <p>Geltungsbereich Gemeinde/Gemarkung Oberteuringen</p>	
	 <p>Geltungsbereich Gemeinde Bermatingen; Gemarkung Ahausen</p>	
	 <p>Geltungsbereich Gemeinde Deggenhausertal/ Gemarkung Deggenhausen</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		
		
A.18	Stadtwerk am See GmbH & Co. KG, Friedrichshafen (Schreiben vom 29.05.2024)	
A.18.1	<p>Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr Gemeinde/ Gemarkung Bermatingen Gas: Im Grünstreifen „In der Breite“ verläuft eine GHD-Leitung mit Steuerkabel. Der ausgewiesene Schutzstreifen muss eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Flächensteckbrief aufgenommen. Die Gasleitung ist bekannt und wird im parallel verlaufenden Bebauungsplan berücksichtigt.</p>
A.19	Zweckverband Breitband Bodenseekreis (Schreiben vom 29.05.2024)	
A.19.1	Wir haben dazu keine Anmerkungen oder Einwände.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.19.2	Wir geben an dieser Stelle lediglich den Hinweis, dass bei der Überführung der FNP in Bebauungspläne darauf geachtet wird, dass die eigenwirtschaftlich aktiven Telekommunikationsunternehmen nach ihren Ausbauabsichten befragt werden. Erst wenn eine eigenwirtschaftliche	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Erschließung von Baugebieten nicht stattfindet, kann eine Abstimmung über einen geförderten Ausbau erfolgen und erst dann kommen wir wieder ins Spiel.	
A.20	Polizeipräsidium Ravensburg (Schreiben vom 29.05.2024)	
A.20.1	Bezugnehmend auf meine Stellungnahme vom 07.06.2023 bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine weiteren Einwände.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.21	Polizeipräsidium Ravensburg (Schreiben vom 07.06.2023 und 06.06.2023)	
	<p><i>Gemeinde Bermatingen</i></p> <p><i>Untere Mühle Bermatingen - Ahausen: Bei einer neu geplanten Zufahrt auf die Meersburger Straße (K7749) sind Sichtdreiecke dringend einzuhalten.</i></p> <p><i>Gemeindebedarfsfläche Feuerwehr Bermatingen: keine Einwände</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Sichtdreiecke werden im Bebauungsplan eingezeichnet werden.</i></p>
	<p><i>Gemeinde Deggenhausertal</i></p> <p><i>Keine Einwände</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
	<p><i>Gemeinde Oberteuringen</i></p> <p><i>Wohnbaufläche Oberteuringen West / Brahmweg Oberteuringen: Keine Einwände. Beim Bebauungsplan sollten pro Wohneinheit zwei Stellplätze auf privatem Grund festgelegt werden, um dem öffentlichen Parkdruck entgegen zu wirken.</i></p> <p><i>Wohnbaufläche Oberteuringen West / Östlich Raiffeisenstraße Oberteuringen: Keine Einwände. Auch hier sollten beim Bebauungsplan zwei Stellplätze pro Wohneinheit auf privatem Grund festgelegt werden (sofern nicht durch Satzung bereits beschlossen).</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Stellplatzschlüssel ist auf Ebene des Bebauungsplans festzulegen.</i></p>
A.22	Stadt Pfullendorf (Schreiben vom 03.05.2024)	
A.22.1	<p>Die Stadt Pfullendorf als vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft hat die oben genannten Unterlagen zur Kenntnis genommen und diese an die betroffenen Verwaltungsgemeinde Illmensee weitergeleitet.</p> <p>Es werden jedoch keine Stellungnahmen der Stadt Pfullendorf, sowie von der Gemeinde Illmensee zu der oben genannten 7. FNP-Änderung GW Markdorf abgegeben.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.22.2	Wir bitten jedoch um weitere Beteiligung am Verfahren.	Aktuell ist kein weiterer Verfahrensschritt geplant.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1.1	Regierungspräsidium Tübingen – Landwirtschaft (Schreiben vom 29.05.24)
B.2	Regierungspräsidium Tübingen – Straßenbau (Schreiben vom 29.05.24)
B.3	Regierungspräsidium Tübingen – Boden und Wasser (Schreiben vom 29.05.24)
B.4	Regierungspräsidium Tübingen – Hochwasserschutz (Schreiben vom 29.05.24)
B.5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 25.04.2024)
B.6	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 28.05.2024)
B.7	naturenergie netze GmbH (Schreiben vom 26.04.2024)
B.8	Amprion GmbH (Schreiben vom 08.05.2024)
B.9	Gemeindeverwaltung Wilhelmsdorf (Schreiben vom 22.05.2024) – keine weitere Beteiligung
B.10	Gemeinde Meckenbeuren (Schreiben vom 30.04.2024)
B.11	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
B.12	Handelsverband Südbaden e.V.
B.13	Handwerkskammer Konstanz
B.14	DB InfraGO AG
B.15	Teledata GmbH
B.16	NetCom GmbH
B.17	Telefonica Germany GmbH
B.18	Netze BW GmbH
B.19	Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG
B.20	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.21	Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH
B.22	Landesnenschutzverband BW
B.23	BUND Ortsgruppe Markdorf
B.24	Flughafen Friedrichshafen GmbH
B.25	ABW GmbH
B.26	Freiwillige Feuerwehr Markdorf
B.27	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen
B.28	Gemeindeverwaltung Meersburg

B.29 Gemeindeverwaltungsverband Salem
